

Arbeitspapier
Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
Anlass der traditionellen Märkte in der
Ortschaft Simmerath der
Gemeinde Simmerath
vom 30.11.2001

Aufgrund des § 14, Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. Nov. 1956 (BGBl. I S. 875, i. d. derzeit geltenden Fassung) i. V. m. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und techn. Gefahrenschutzes (Zust.VO. ArbTG vom 23.01.200 - GV NW S. 54 i. d. derzeit gültigen Fassung und der §§ 25 ff Ordnungsbehördengesetz NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) wird für die Gemeinde Simmerath gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Simmerath vom 25.10.2001 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass der Simmerather Frühjahrs- und Herbstmärkte (Frühjahrsmarkt jährlich sonntags nach Pfingsten, Herbstmarkt jährlich montags vor dem Namenstag "Ursula" (21.10) dürfen Verkaufsstellen in der Ortschaft Simmerath der Gemeinde Simmerath an den v. g. Sonntagen in der Zeit von

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Wird von § 1 Gebrauch gemacht, müssen die Verkaufsstellen an dem vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 3

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und tritt am 31. Dez. 2020 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der traditionellen Märkte in der Ortschaft Simmerath der Gemeinde Simmerath vom 07.08.1986 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Simmerath, den 30.11.2001